

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 15 (1940)
Heft: 8

Artikel: Neue genossenschaftliche Wohnungen in Winterthur
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

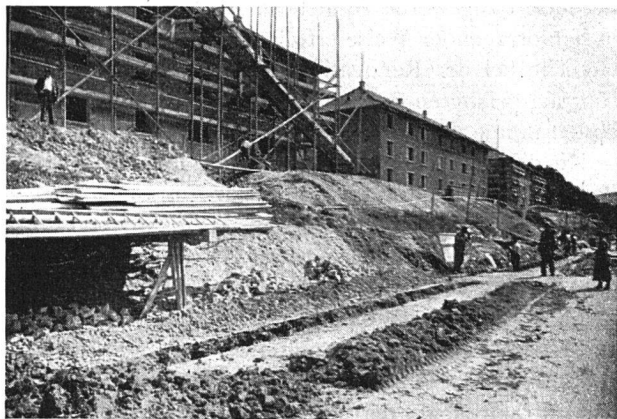
Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir glauben, daß diese Verbindung im Interesse der Wohlfahrt der Mitglieder und auch des Volksganzen noch reiche Früchte tragen wird. Zu seinem 75jährigen Bestehen aber entbieten wir dem Allgemeinen Consumverein beider Basel nachträglich noch unsere besten Wünsche. Der ACV hat seine

gut genossenschaftliche Einstellung auch den gemeinnützigen Bau- und Wohngenossenschaften gegenüber durch die Tat bewiesen; mögen die Mieter der Wohngenossenschaften ihm durch genossenschaftliche Treue danken und mit dafür sorgen, daß er seine Arbeit unentwegt fortsetzen kann. F. N.

Neue genossenschaftliche Wohnungen in Winterthur



Der genossenschaftliche Wohnungsbau in Winterthur wird fortgesetzt. Unsere Bilder zeigen eine Anzahl Sechsfamilienhäuser im «Vogelsang», erstellt von der *Heimstätten-genossenschaft* und der *Allgemeinen Baugenossenschaft Winterthur*.



Wir werden auf die Bauten, die insbesondere durch ihre bevorzugte Lage sich auszeichnen und im übrigen von der Stadt subventioniert wurden, in einem ausführlichen Artikel in einer der nächsten Nummern unserer Zeitschrift zurückkommen.

DIE SCHWEIZ IN DER KRIEGSWIRTSCHAFT

Zur Sanierung des Milchhandels in der Stadt Zürich

die auf 1. August 1940 in Kraft tritt, hat die Zentralstelle für Kriegswirtschaft der Stadt Zürich in einem Zirkular an die hiesigen Milchhändler folgende Weisungen ergehen lassen:

«Im Interesse einer Sanierung des Milchvertriebes in der Stadt Zürich wird entsprechend der Weisung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes vom 11. Dezember 1939 das Stadtgebiet vom 1. August 1940 an in Milchbezirke aufgeteilt. Jeder Milchhändler mit Straßenkundschaft erhält einen Milchbezirk zugewiesen. Der Milchverkauf von Haus zu Haus darf ab 1. August nur noch in dem Ihnen zugewiesenen Milchbezirk erfolgen. Die Lieferung von Milch und Milchprodukten nach Straßen, die nicht zu Ihrem Milchbezirk gehören, ist nur mit besonderer, von uns ausgestellter schriftlicher Bewilligung zulässig.

Bei der Zuteilung der Milchbezirke ist darauf geachtet worden, daß ein Abtausch von bisherigen Kunden gegen neue Kunden soweit als möglich beschränkt blieb. In vielen Fällen konnten aber große Abtausche nicht vermieden werden. Soweit in einzelnen wenigen Fällen eine zweckmäßige Abrundung des dem einzelnen Milchhändler zugewiesenen Milchbezirks nur ungenügend erzielt werden konnte, wird die Bereinigung im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen, z. B. Aufkauf von Geschäften, erfolgen können.

Entsprechend der Weisung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes sind die bisherigen Marktquoten, d. h. die vom einzelnen Händler umgesetzten Milchmengen, unverän-

dert geblieben. Es sind keine Aufkäufe von Milchgeschäften und Zuteilungen von zusätzlichen Milchmengen erfolgt. Diese zweite Etappe der Sanierung wird erst in den nächsten Wochen und Monaten in Angriff genommen werden können.

Der Kundenschutz ist durch Art. 3 der Weisung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes gewährleistet: «Ab Inkrafttreten dieser Weisung ist es den Interessentengruppen und der einzelnen Milchhandelsfirma untersagt, neue Milchkunden anzunehmen ohne besondere Zustimmung der Zentralstelle für Kriegswirtschaft der Stadt Zürich.»

Um Ihren Betrieb an die neue Einteilung anzupassen, erhalten Sie anbei: 1. ein genaues Verzeichnis derjenigen Straßen bzw. Straßenteile, aus denen sich der Ihnen zugewiesene Milchbezirk zusammensetzt; 2. ein Verzeichnis derjenigen bisherigen Milchkunden, die Sie ab 1. August 1940 nicht mehr zu beliefern haben, weil sie andern Milchhändlern zugeteilt worden sind; 3. ein Verzeichnis der Ihnen als Ersatz zugeordneten neuen Milchkunden, die Sie ab 1. August zu beliefern haben. 4. Allfällige Spezialbewilligungen zur Lieferung von Milch und Milchprodukten an Abnehmer in Straßen, die nicht zu Ihrem Milchbezirk gehören.

Durch die Verfügung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes ist jeder Milchhändler verpflichtet, unter Androhung von Straffolgen im Falle der Zuwiderhandlung, sich an die erteilten Weisungen zu halten.»